

re Verallgemeinerung der Erfahrungen der Besten, die wirksame Einbeziehung der Bürger und gesellschaftlicher Organisationen sowie die stärkere Beteiligung nachgeordneter Räte an der Ausarbeitung von Beschlüssen, die die Angelegenheiten des entsprechenden Territoriums und seiner Bürger betreffen.

Die Beschlüsse der Räte müssen bestimmten Anforderungen entsprechen, deren wesentlichste in Rechtsvorschriften geregelt sind, wobei die Anforderungen auch von Inhalt und Art des jeweiligen Beschlusses abhängen. Vor allem das GöV bestimmt im Zusammenhang mit der Kompetenz der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte auch die Grundsätze der Beschlußfähigkeit (§§ 8, 9 u. 10).

Für die Beschlüsse der Räte, ihre Vorbereitung und Auswertung gelten folgende Kriterien und Anforderungen (vgl. dazu auch 5.1.2.):

*Erstens:* Die Beschlüsse müssen der Entscheidungskompetenz des jeweiligen Rates entsprechen und gesellschaftlich richtige Ziele und Aufgaben enthalten, die mit geringstem Aufwand und möglichst hohem Nutzen zu realisieren sind. Die Räte organisieren die wissenschaftlich begründete Vorbereitung der Beschlüsse vor allem mit Hilfe ihrer Fachorgane (§ 11 Abs. 2 GöV). Dabei ist zu sichern, daß die Beschlüsse frei von Subjektivismus sind und daß die gesamtstaatlichen Erfordernisse wie die konkreten Bedingungen im Territorium beachtet werden. Die Einhaltung der Rechtsvorschriften bedeutet zugleich, die Rechte der Bürger zu wahren und die Erfüllung ihrer Pflichten zu gewährleisten.

*Zweitens:* Die Beschlüsse der Räte sind für ihre Fachorgane, die nachgeordneten Räte, die unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie für Bürger verbindlich. Die örtlichen Räte haben das Recht, im Rahmen ihrer Kompetenz und in Übereinstimmung mit den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften auch gegenüber ihnen nicht unterstellten Kombinate, Betrieben und Einrichtungen verbindliche Entscheidungen zu treffen, z. B. zur Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit im Territorium.

*Drittens:* Entscheidende Bedeutung für eine hohe Qualität und Wirksamkeit der Beschlüsse der Räte hat die aktive Teilnahme der Werktätigen, der Arbeitskollektive und der gesellschaftlichen Organisationen, besonders der Gewerkschaften, sowie der Ausschüsse

der Nationalen Front an der Beschlußausarbeitung und -durchführung. Da die gesellschaftlichen Auswirkungen der mit den Beschlüssen zu lösenden staatlichen Aufgaben wachsen, erhöht sich auch die Notwendigkeit, größere Kreise von Werktätigen sowie mehr Fachleute und Spezialisten in deren Vorbereitung und Durchführung einzubeziehen. Hauptsächlich geht es darum, die Verflechtungen aller mit dem Beschluß verbundenen gesellschaftlichen Prozesse möglichst genau zu erfassen und die zu erwartenden Auswirkungen objektiv einzuschätzen. Wichtige Beschlußentwürfe sind vor der Beschlußfassung mit den Werktätigen zu beraten, um die Massenwirksamkeit zu erhöhen. Ein größerer Platz als bisher gebührt der Behandlung des Haushaltes in den örtlichen Staatsorganen, um den Einfluß der Werktätigen auf die Verteilung des von ihnen erwirtschafteten National Einkommens zu erhöhen.<sup>10</sup>

*Viertens:* Die Beschlüsse bilden die Grundlage für das einheitliche und koordinierte Handeln aller an ihrer Verwirklichung Beteiligten. Sie müssen deshalb verständlich und überschaubar sein. Die Beschlußprobleme sind - soweit erforderlich - vorher mit den Kombinate, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen im Territorium abzustimmen. Dabei sind die gegebenen Voraussetzungen für die Beschlußdurchführung, insbesondere die einsetzbaren Kräfte, Mittel und Fonds, real einzuschätzen. Soweit für den anzunehmenden Beschluß in den zugrunde liegenden Rechtsvorschriften die Stellungnahme oder Zustimmung eines Partners, eine Mit- oder Gegenzeichnung oder eine andere Form der Abstimmung gefordert wird, ist dieser Forderung im Prozeß der Beschlußvorbereitung nachzukommen.

*Fünftens:* Beschlußentwürfe für den Rat können vom Vorsitzenden und von den Mitgliedern des Rates eingebracht werden. Ihre rechtzeitige Vorlage ist wichtig, um genügend Zeit für eine gründliche Beratung vor Annahme der Beschlüsse zu schaffen. Bei der kollektiven Beratung der Beschlußentwürfe im Rat haben sich die Mitglieder von den objektiven gesellschaftlichen Erfordernissen und den rea-

10 Vgl. XI. Parteitag der SED. Bericht des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands an den XI. Parteitag der SED, Berichterstatter: E. Honecker, Berlin 1986, S. 47.